

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG**

1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144  
Parteienverkehr Mo - Fr 8-12 Uhr und zusätzlich Di 13-19 Uhr  
Telefax: (0222) 313 43 6700                      DVR: 0016039

BH Wien-Umgebung, 1091

Firma  
Allgemeine Baugesellschaft  
A. PORR AG  
Rennweg 12  
1031 Wien

**Beilagen**

9-N-8591

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0222) 313 43	Datum
Schr-486	Maißer	DW 6740	27. Jänner 1993

**Betrifft**

Weidling, Schwarzföhre auf dem Grundstück Nr. 250/18,  
KG Weidling; Unterschutzstellung gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz

**Bescheid  
Spruch**

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erklärt die auf dem Grundstück Nr. 250/18, KG Weidling, stockende Schwarzföhre zum **Naturdenkmal**.

Der Standort des Naturdenkmals ist auf einem sich auf diesen Bescheid beziehenden Lageplan ersichtlich gemacht.

**Rechtsgrundlage:**

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500.

**Begründung**

Bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung wurde ein Antrag auf Unterschutzstellung des im Spruch dieses Bescheides genannten Baumes eingebracht. Aus dem von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingeholten Sachverständigengutachten ist zu entnehmen, daß die Schwarzföhre ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und als Solitärbaum am Rande des Siedlungsgebietes weithin sichtbar ist.

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Da im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen gegeben sind, war der im Spruch genannte Baum zum Naturdenkmal zu erklären.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde 3400 Klosterneuburg,  
z.Hd. Herrn Bürgermeisters,
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien.

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

WIEN, am 19. Aug. 1993

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Krumpöck

